

Inhalt:

1. Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Kamp-Lintfort für das Haushaltsjahr 2020  
Seite 2
2. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes LIN 157 „Logport IV – Teilfläche Nordost am Vinnmannsweg“  
Seite 3
3. Bekanntmachung der Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ROS 166 „Nahversorgungszentrum östliche Moerser Straße“  
Seite 5
4. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplanes ROS 166 „Nahversorgungszentrum östliche Moerser Straße“  
Seite 9
5. Aufgebote von Sparkassenbüchern  
Seite 11
6. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern  
Seite 11

## Herausgeber und Impressum

Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort, Jahrgang 50

Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon: 02842 912-232

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung, Auslage im Foyer des Rathauses  
Auf Wunsch kostenlose Zustellung, Antrag über die oben genannte Telefonnummer  
oder schriftlich: Stadt Kamp-Lintfort

Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Newsletter: [www.kamp-lintfort.de](http://www.kamp-lintfort.de) (Bürgerservice & Rathaus / Bürgerservice / Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: [www.kamp-lintfort.de](http://www.kamp-lintfort.de) (Bürgerservice & Rathaus / Verwaltung / Amtsblätter)



**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Bebauungsplan Bebauungsplans LIN 157, 1. Änderung**  
**„Logport IV – Teilfläche Nordost am Vinnmannsweg“**  
**- Satzungsbeschluss -**

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 8. Oktober 2019 den Bebauungsplan LIN 157, 1. Änderung „Logport IV – Teilfläche Nordost am Vinnmannsweg“ als Satzung beschlossen. Hierzu wurde die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur verkehrlichen Erschließung der östlichen Teilflächen des Industriegebietes geschaffen.

Der Planbereich des Bebauungsplans LIN 157, 1. Änderung „Logport IV – Teilfläche Nordost am Vinnmannsweg“ ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Der vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort als Satzung beschlossene Bebauungsplan LIN 157, 1. Änderung „Logport IV – Teilfläche Nordost am Vinnmannsweg“ wird einschließlich der Begründung während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 438 (Plankammer) zur Einsichtnahme bereit gehalten. Für Auskünfte über den Inhalt des Planes und der Begründung steht das Planungsamt während der o.g. Dienststunden zur Verfügung. Mit dieser Bekanntmachung tritt der beschlossene Bebauungsplan LIN 157, 1. Änderung „Logport IV – Teilfläche Nordost am Vinnmannsweg“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

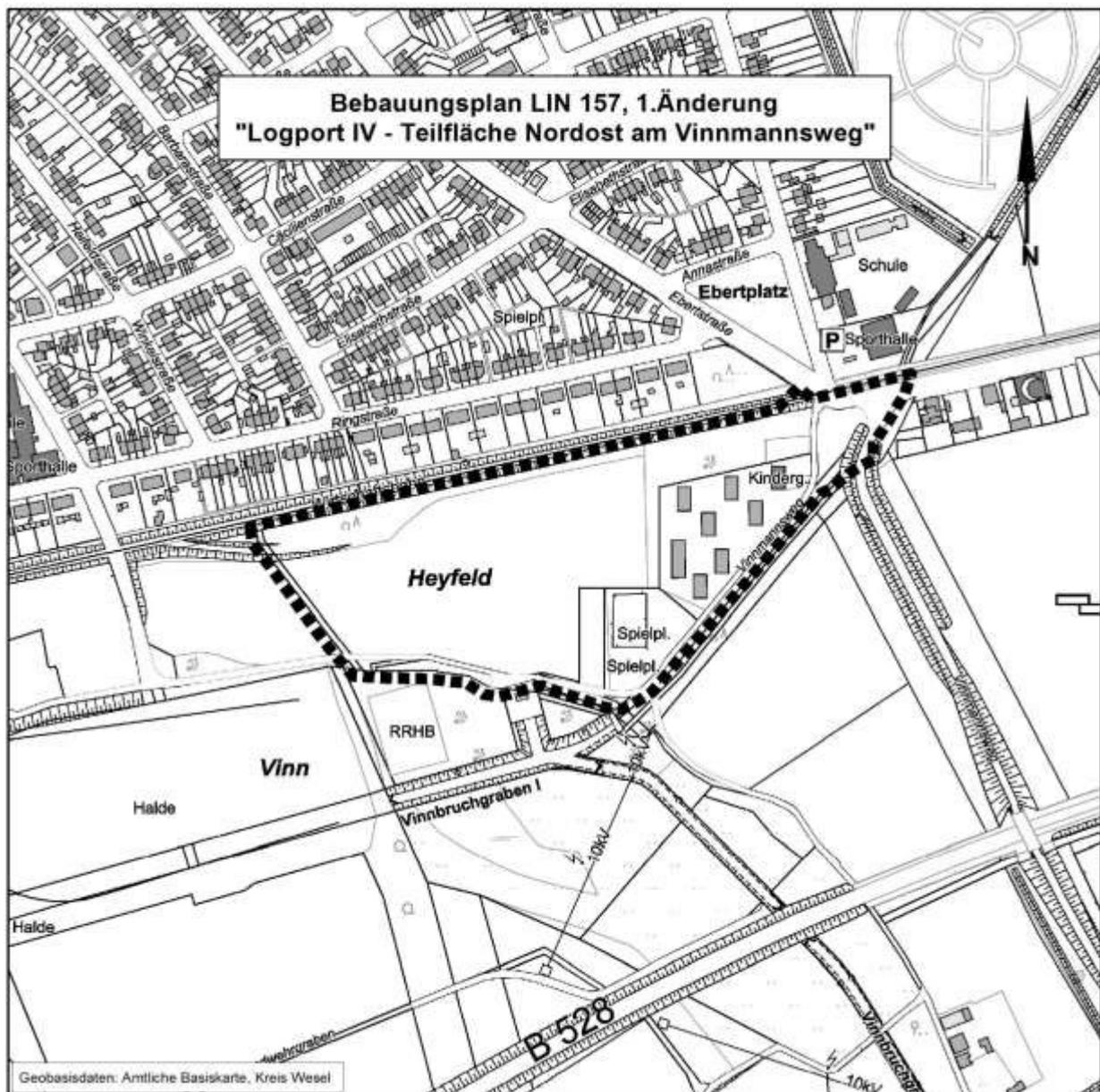
**Hinweise:**

1. Gemäß § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan hingewiesen. Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gem. § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV NRW S. 201-214), beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 09.10.2019

Prof. Dr. Landscheidt  
Bürgermeister



**Satzung  
der Stadt Kamp-Lintfort  
über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des  
Bebauungsplanes ROS 166 „Nahversorgungszentrum östliche Moerser Straße“**

**vom 8. Oktober 2019**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634), und in Verbindung mit den §§ 7 Abs.1 und 41 Abs.1g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW S.201-214), hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 08. Oktober 2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Diese Satzung hat zum Ziel, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ROS 166 „Nahversorgungszentrum östliche Moerser Straße“ die mit dem Bebauungsplan verfolgte städtebauliche Zielsetzung zu sichern und damit unvereinbare bzw. sich auf die spätere Umsetzung negativ auswirkende Maßnahmen während der Planaufstellung durch Erlass einer Veränderungssperre gem. § 14 BauGB zu verhindern.
- (2) Bestandteile dieser Satzung sind der vorliegende Satzungstext und der als Anlage beigefügte Lageplan mit der Abgrenzung des Geltungsbereiches dieser Satzung.

**§ 2  
Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus dem zugehörigen Lageplan (Anlage zum Satzungstext) ersichtlich und im Übrigen mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes ROS 166 „Nahversorgungszentrum östliche Moerser Straße“ identisch.
- (2) Er umfasst die Flurstücke Gemarkung Gemarkung Kamperbruch, Flur 2, Flurstücke 1372, 464, 465, 466, 467, 928, 471, 468, 470, 472, 473, 474, 475, 461, 460, 459, 458, 457, 456, 455, 453, 1350, 1349, 3737, 452, 449, 1902, 393, 392, 391, 390, 387, 386, 385, 384, 1408, 1409, 375, 374, 373, 372, 371, 370, 1200, 2059, 362, 361, 353, 1701, 351, 350, 349, 348, 2164, 1023, 333, 332, 331, 2733, 2734, 328, 329, 330, 3059, 3057, 2174, 2175, 2737, 2810, 2743, 296, sowie anteilig die Flurstücke 3717, 2652, 2654, 2655, 326, Gemarkung Rossenray, Flur 4, Flurstücke 359, 281, 280, 282, 283, 287, 286, 288, 289, 228, 191 sowie anteilig das Flurstück 273.

**§ 3  
Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen:
  - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten (Vorhaben nach § 29 BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

#### **§ 4 Ausnahmen**

- (1) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Stadt Kamp-Lintfort als Baugenehmigungsbehörde

#### **§ 5 Zulässige Maßnahmen**

- (1) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

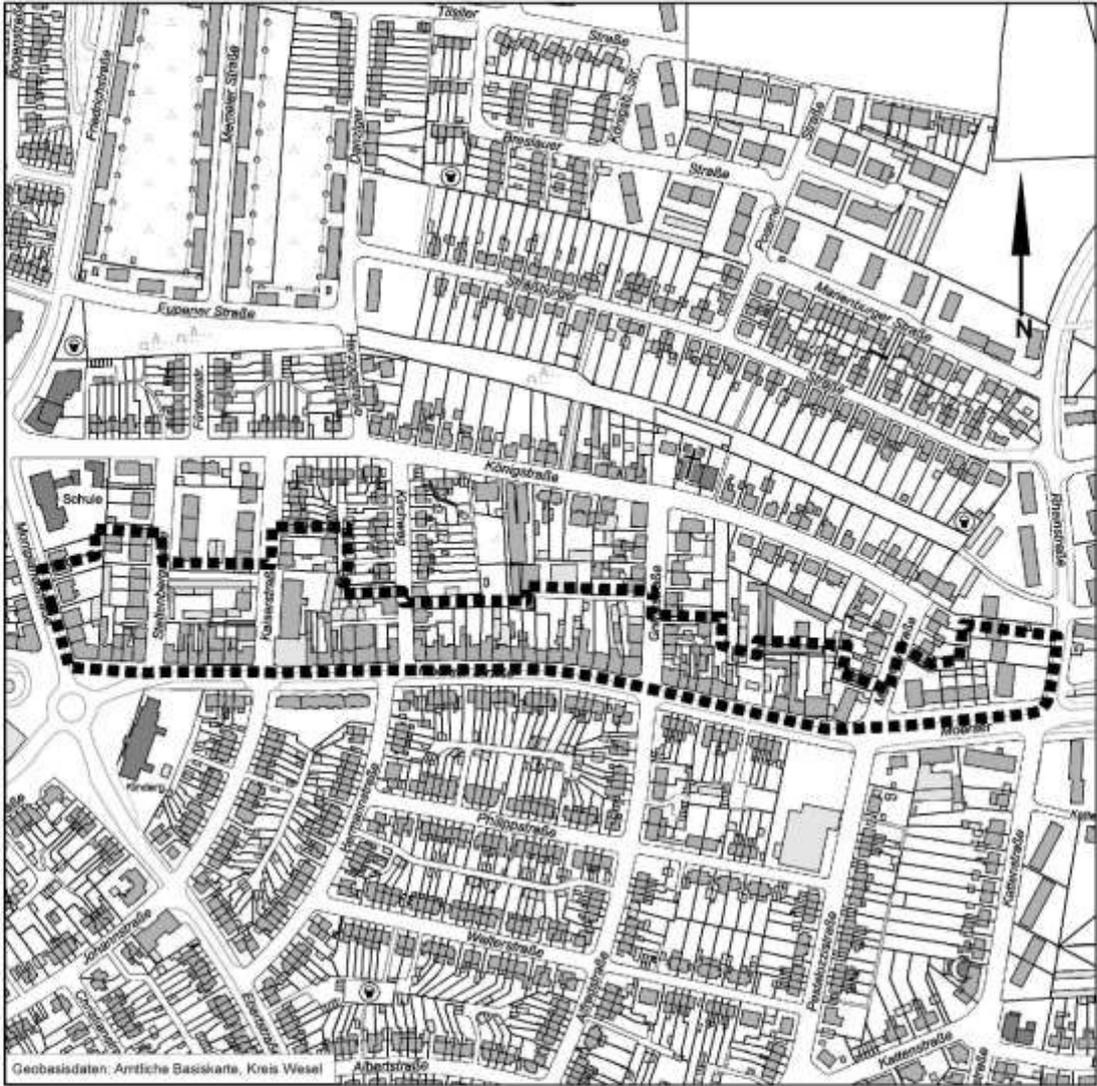
#### **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 2) der Bebauungsplan ROS 166 „Nahversorgungszentrum östliche Moerser Straße“ in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

Kamp-Lintfort, den 9. Oktober 2019

Prof. Dr. Landscheidt  
Bürgermeister

Lageplan der Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ROS 166 „Nahversorgungszentrum östliche Moerser Straße“



## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 08. Oktober 2019 über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ROS 166 „Nahversorgungszentrum östliche Moerser Straße“ wird hiermit bekannt gemacht. Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit den Ratsbeschlüssen übereinstimmt und nach § 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 in der derzeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

### Hinweise:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gem. § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
  
2. Zur Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge dieser Satzung wird gem. § 18 Abs. 3 BauGB auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB und gem. § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen; weiterhin gem. § 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 4 BauGB auf das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung.

Kamp-Lintfort, den 9. Oktober 2019

Prof. Dr. Landscheidt  
Bürgermeister

**Bekanntmachung**  
**Bebauungsplan ROS 166 „Nahversorgungszentrum östliche Moerser Straße“**  
**- Aufstellungsbeschluss -**

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08. Oktober 2019 die Aufstellung des Bebauungsplans ROS 166 „Nahversorgungszentrum östliche Moerser Straße“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Auch ist das Monitoring nach § 4 c BauGB nicht anzuwenden.

In den vergangenen Jahren ist ein erhöhter Ansiedlungsdruck von Vergnügungsstätten, insbesondere Wettbüros im zentralen Versorgungsbereich an der östlichen Moerser Straße, zu verzeichnen. Vergnügungsstätten können insbesondere bei größerer Anzahl und aufgrund ihrer typischen Auswirkungen zu einer Beeinträchtigung des Stadt- und Straßenbildes und somit zu einem Qualitätsverlust des Geschäftsbereiches beitragen. Um die noch vorhandene Einzelhandelsstruktur und die Nahversorgungsfunktion der östlichen Moerser Straße aufrechtzuerhalten und weiter zu stärken, soll die Ansiedlung weiterer Vergnügungsstätten ausgeschlossen werden. Mit dieser Maßnahme soll die städtebauliche Funktion des Gebietes aufrechterhalten und einer drohenden Abwärtsentwicklung des Versorgungszentrums frühzeitig entgegengewirkt werden.

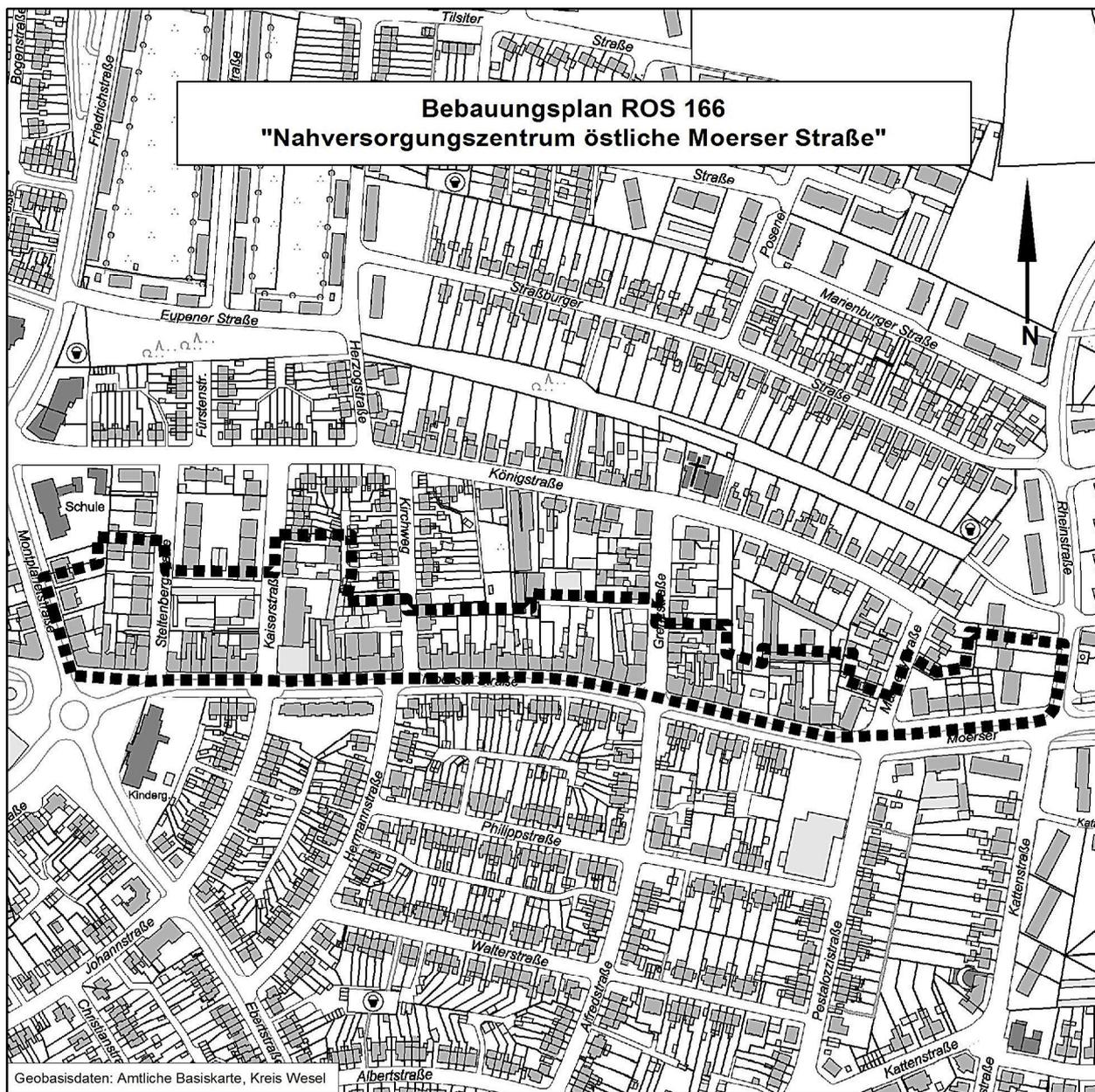
Die östliche Moerser Straße ist derzeit dem unbeplanten Innenbereich zuzuordnen. Um die städtebaulichen Ziele zur Aufrechthaltung des Gebietscharakters dennoch zu erreichen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Der Bebauungsplan soll als einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB aufgestellt werden und gemäß § 9 Abs. 2b BauGB in erster Linie weitere Vergnügungsstätten als nicht zulässig festsetzen.

Die genauen Planbereichsgrenzen sind in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Kamp-Lintfort, den 9. Oktober 2019

Prof. Dr. Landscheidt  
Bürgermeister

**Bebauungsplan ROS 166**  
**"Nahversorgungszentrum östliche Moerser Straße"**



Geobasisdaten: Amtliche Basiskarte, Kreis Wesel

## **Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort**

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202615542 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 24. September 2019

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202570697 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 27. September 2019

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201723560 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 7. Oktober 2019

## **Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort**

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nrn. 3209061849 (alt: 109061846), 3240018741 (alt: 140018748) und 3240013031 (alt: 140013038) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 24. September 2019

Die Sparkassenbücher Nrn. 3200165219, 3242034720 (alt: 142034727) und 3270087905 (alt: 170087902) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 2. Oktober 2019

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand“